



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung

Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen
Drs. 19/9801

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Bank- und Finanzdienstleistungen
Reform der europäischen Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds
15.01.2026 - 12.03.2026

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag gibt im Konsultationsverfahren folgende Stellungnahme ab:

Der Bayerische Landtag begrüßt das Ziel der EU-Kommission, durch eine Reform der europäischen Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds deren internationale Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so bestehende Investitionslücken insbesondere im Bereich der Innovations- und Wachstumsfinanzierung der europäischen Realwirtschaft zu schließen.

Der Bayerische Landtag teilt die Feststellung der EU-Kommission, dass der europäische Markt für Venture- und Growth-Capital im internationalen Vergleich nach wie vor zu klein, fragmentiert und stark reguliert ist. Bayern ist mit seinen starken Start-up-Ökosystemen sowie mit zahlreichen technologieorientierten KMU und Scale-ups auf funktionierende Risikokapital- und Wachstumskapitalmärkte angewiesen, um Innovation, Unternehmenswachstum und hochwertige Arbeitsplätze zu sichern.

Bayern hat daher in den vergangenen Jahren bereits umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um den Innovations- und Wachstumskapitalmarkt zu stimulieren. Beispielsweise wurden im Rahmen der VC4Start-ups Initiative Bayern jüngst 750 Millionen Euro zusätzliches staatliches Innovations- und Wachstumskapital zur Verfügung gestellt. Insgesamt sollen mit der Initiative mindestens 300 Unternehmen erreicht und zusammen mit privaten Kapitalgebern Investitionen von 5 Milliarden Euro in bayerische Startups und Scale-ups mobilisiert werden.

Die Verwaltung und Verteilung dieses Kapitals erfolgen größtenteils über (alternative) Investmentfonds. Derzeit gibt es in der EU jedoch nur wenige große Verwalter alternativer Fonds und kleine und mittlere Fondsverwalter sehen sich mit erheblichen Hürden für das Erreichen einer ausreichenden Größe konfrontiert. Dadurch sind auch die Hebeleffekte öffentlicher Investitionsprogramme limitiert. In der Wachstumsphase sind bayerische Unternehmen insbesondere in strategisch wichtigen Bereichen wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Biotechnologie, Clean-Tech und industrieller Hochtechnologie infolgedessen aktuell noch häufig auf Kapital ausländischer bzw. außereuropäischer Investoren angewiesen.

Auch die Exit-Situation europäischer Start-ups und wachstumsstarker KMU ist nach wie vor herausfordernd. Viele Fonds finden nur begrenzte Möglichkeiten,

ihre Beteiligungen zu veräußern, sei es durch Börsengänge oder Unternehmensübernahmen. Dies verlängert die Kapitalbindungsdauer und reduziert die Attraktivität europäischer Fondsinvestments.

Eine Vereinfachung und stärkere Harmonisierung der EU-Regeln für kleine und mittlere Fondsverwalter kann den Zugang bayerischer Unternehmen zu privatem Wachstumskapital über Verwalter *europäischer* Risikokapital- und Wachstumskapitalfonds verbessern und so strategische Abhängigkeiten gegenüber außereuropäischen Drittstaaten verringern. Zugleich könnten eine Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen für Secondary Markets und Börsengänge sowie Anreize für grenzüberschreitende M&A-Transaktionen die Exit-Möglichkeiten europäischer Fonds erheblich verbessern, wodurch Kapital wieder schneller für Investitionen in den Markt zurückfließen könnte.

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen aus bayerischer Sicht veranlasst:

1. Der AIFM-Schwellenwert für EuVECA-Fonds sollte von aktuell 500 Millionen Euro verwaltetem Vermögen auf mindestens 1 Milliarde Euro angehoben werden. Durch den bei Überschreiten des Schwellenwertes sofort anfallenden zusätzlichen Verwaltungs- und Compliance-Aufwand ist ein moderates Anwachsen des verwalteten Vermögens über 500 Millionen Euro hinaus derzeit nicht immer rentabel. Fonds in Europa werden so teilweise künstlich klein gehalten.
2. Seit Erlass der EuVECA Verordnung im Jahr 2013 ist die europäische Venture Capital Branche deutlich gereift und gewachsen, sodass viele Fondsgesellschaften mittlerweile mehr als eine Fondsgeneration verwalten. Der Schwellenwert wurde jedoch zu einer Zeit festgelegt, als viele gerade erst mit ihrer ersten Fondsgeneration auf den Markt kamen. Der AIFM-Schwellenwert für EuVECA Fonds sollte daher in bestimmten zeitlichen Abständen einer automatischen Überprüfung basierend auf objektiven Kriterien wie der Inflationsentwicklung unterzogen und ggfs. entsprechend erhöht werden. Ziel sollte sein, die Regulatorik automatisch mit dem europäischen Risikokapital- und Wachstumsmarkt „mitwachsen“ zu lassen.
3. Nationale und regionale Förderbanken wie die LfA Förderbank Bayern sowie öffentliche VC-Gesellschaften wie Bayern Kapital nehmen eine bedeutende Rolle in der Finanzierung von Start- und Scale-ups ein und generieren mit ihren Engagements eine beeindruckende Hebelwirkung hinsichtlich der Mobilisierung privaten Kapitals. Dabei unterliegen sie jedoch den Vorgaben des EU-Beihilferechts. Diese Vorgaben dürfen nicht weiter verschärft werden, weil sonst die Finanzierungswirkung leiden würde. In einigen Bereichen könnten gezielte Erleichterungen helfen, noch mehr Innovations- und Wachstumskapital zu mobilisieren. Bestimmte beihilferechtliche Regeln für öffentliche Fonds sollten daher so angepasst werden, dass sie nach wie vor beihilfekonform bleiben, aber mehr Spielraum für die Mobilisierung privaten Kapitals bieten. Konkrete Beispiele sind:
 - a) Entsprechend der beihilferechtlichen Rahmenbedingungen können öffentliche Fonds ausnahmslos nur in definierte Unternehmen investieren (z. B. keine Börsennotiz, KMU, bestimmtes Alter). Privaten Fonds ist dagegen der Erwerb von bis zu 30 % anderer Vermögenswerte als qualifizierte Anlagen erlaubt, um trotzdem noch als „qualifizierter Risikokapitalfonds“ zu gelten; siehe auch Art. 3 lit. b EuVECA-Richtlinie. Diese Erleichterung der Investitionsvorgaben sollte auch auf öffentliche Fonds ausgeweitet werden.
 - b) Förderbanken und öffentliche VC-Fonds sollen im Rahmen des paripassu-Prinzips befugt werden, private Lead-Investoren auch dann zu spiegeln, wenn diese bereits am Unternehmen beteiligt sind.
 - c) Um den abnehmenden Finanzierungsmöglichkeiten im Frühphasenbereich und damit dem Abschmelzen der Start-up Basis, aus denen potenziell Wachstumsunternehmen werden können, entgegenzuwirken, sollte öffentlichen VC-Fonds im Rahmen von Art. 22 AGVO ermöglicht werden, alleine mit anderen (teil-) öffentlichen VC-Fonds zu investieren.

Berichtersteller: **Markus Saller**
Mitberichterstellerin: **Barbara Fuchs**

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat die EU-Konsultation gemäß § 83d BayLTGeschO endberaten.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung hat das Konsultationsverfahren in seiner 41. Sitzung am 12. Februar 2026 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 40. Sitzung am 10. März 2026 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Stephanie Schuhknecht
Vorsitzende